

Aus Bombay vom 16. Februar wird berichtet, daß der Gouverneur der Provinz Madras, Rammal Dajedow, am 23. Januar gestorben ist, wodurch der osmanische Regierung die Last einer Jahresrente von 80,000 Rs. fällt. Lord Dalhousie hat große Summen zur Gründung von Volksschulen in Amritsar bestimmt.

— Aus Victoria wird vom 30. Januar berichtet: Neben den im Innern von China unternommene Insurrection der Hauplinge Kwangtung und Kwangsi laufen immer noch widersprechende Meldungen ein. Die einen erklären sie für ganzlich unterdrückt, die Andern wollen wissen, daß sie beständig noch fortduarre. Es circuliert ein Kaiserliches Document im Reiche, wonach zwei Minister Namens Keying und Maudnayan wegen Begünstigung der Fremden abgesetzt wurden. Man behauptet indes, das Document sei apokryph und nur von der Insurgentenpartei in Umlauf gesetzt worden, um den Credit des jungen Kaisers zu untergraben.

### Königreich Sachsen.

K. Dresden, 17. März. Erste Kammer. In der letzten Sitzung begann die Beratung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend. (Referent Bürgermeister Hennig.) Die Regierung hat dieses Gesetz vorgelegt, theils auf Grund eines desselben, in der Schrift vom 13. Nov. 1848 ausgesprochenen Wunsches der Stände, theils und hauptsächlich auf Grund der hier einschlagenden Bestimmungen der Grundrechte. Obwohl dieses letztere Motiv von mehren Mitgliedern der Deputation nicht als stichhaltig angesehen werden wollte, glaubte man doch auf den Gesetzentwurf eingehen zu müssen, zumal da die II. Kammer (im December v. J.) denselben in der Hauptsache schon angenommen hat, auch in mehreren andern deutschen Staaten die in Frage kommenden Befugnisse bereits bestätigt sind. Doch schlägt die Deputation einige wesentliche Abänderungen der Regierungsvorlage vor, namentlich glaubte sie darauf bestehen zu müssen, daß die im ersten Abschnitt des Entwurfs (s. unten) bezeichneten Befugnisse nicht durchgängig ohne Entschädigung wegfallen sollen.

Neben diesen allgemeinen Theil des Deputationsberichts erstreckte sich die allgemeine Debatte, in der alle Redner mehr oder minder entschieden gegen den Gesetzentwurf aussprachen und welche Hr. v. Friesen aus Rötha mit einer donnernden Philippisa gegen die Grundrechte und einer warmen Vobrede auf die Erhaltung der ständischen Gliederung des Reichs eröffnete. In gleichem Sinne sprachen sich die H.H. v. Heinrich, v. Schönberg-Purschenstein (welcher zugleich erwähnte, Sachsen habe neuerdings seine Selbstständigkeit in der äußeren Politik außerordentlich glänzend bewiesen) und Graf v. Einsiedel aus Reichenbach aus. Hr. v. Schönberg-Vibran rätselte die Regierung, daß sie, aller leitenden Prinzipien ledig, auf der einen Seite die Grundrechte sobald als möglich aufheben möchte und auf der andern Seite sich immer wieder auf sie stütze. Nebrigens schließe man die Revolution nicht durch solche Opfer, man schließe sie nicht dadurch, daß man die Pressefreiheit fast nur dem Namen nach beibehalte, sondern dadurch, daß man dem Rechte die Ehre gebe. Hr. v. Rostitz-Wallwitz stellte, daß die Regierung von den Berechtigten zu große Opfer versänge und schlug den Verlust derselben auf 3 Mill. Thlr. an. Hr. v. Rostitz und Jänkendorf erklärte sich für die Deputation, während Hr. v. Erdmannsdorf derselben Ansicht nur in Bezug auf den zweiten Abschnitt des Berichts war. Hr. v. Beschwitz fragte, daß der Ruhm der sächsischen Regierung, in Bekämpfung der Revolution am weitesten vorgeschritten gewesen zu sein, ein Ruhm, auf welchen man auswärts nur mit Freude und Neid geblickt habe (?), durch das vorliegende Gesetz verduntzt worden sei.

Der Minister des Innern vertheidigte sich hierauf gegen den ihm gemachten Vorwurf und wies namentlich nach, daß die Grundrechte ein in Sachsen unter den vorgeschriebenen Formeln publicires Gesetz seien, das man nicht seines Inhalts wegen ohne Weiteres über den Haufen werfen könne. In Bezug auf die Vorschläge der Deputation erklärte er sich zur Nachgiebigkeit bereit, wenn eine Modalität gefunden würde, durch welche das Opfer der Berechtigten vermindert werden könnte, ohne dem Prinzip der Gesetzesvorlage zu widerstreiten; nur könne er sich mit dem Antrage der Deputation, die im zweiten Abschnitt enthaltenen Rechte mit dem 25fachen baaren Betrage abzulösen, nicht vereinigen, da diese Bestimmung der Ablehnung des Gesetzes gleichkomme. Nach einigen unbedeutenden Bemerkungen der H.H. v. Posern, v. Egidy, v. Meissner und v. Weltz, welchem Legitim auch der Minister v. Friesen noch ein mal antwortete, und dem Schlussworte des Referenten wurde die allgemeine Debatte geschlossen. Der eben genannte Minister machte noch bemerklich, daß bekanntlich auf den 1. April der Schluss der Landrentenbank festgelegt sei, und bat um die Ermächtigung für die Regierung, im Verordnungsweg die Bekanntmachung zu erlassen, daß der Schluss der Landrentenbank erst auf den 1. April 1856 festgestellt werde.

In der heutigen Sitzung wurde mit der Beratung des ersten Abschnitts der Regierungsvorlage begonnen, welcher von den ohne Entschädigung wegzulösenden Rechten der Güter- und Gerichtsherrn handelt. Die Deputation hat sich damit nicht einverstanden erklären können, sondern als seitende Grundsätze folgende aufgestellt:

a) unentgeltlich fallen nur weg alle Leistungen, deren Zweck sich

mit dem Wegfall der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei erledigt, sowie die im ersten Satz des §. 27 des Gesetzes vom 23. Nov. 1848 ausdrücklich erwähnten;

b) bei der Ablösung seitens der Belasteten unterliegen alle Leistungen, welche auf Grundstücken lasten oder von Gemeinden zu entrichten sind, letztere, auch wenn sie nicht Reallasten sind;

c) alle übrigen in diesem Abschluß erwähnten Befugnisse sind vom Staate zu entschädigen, und zwar entweder durch Gewährung der ermittelten jährlichen Rente, oder Bezahlung des Capitals derselben nach dem 20fachen Betrage.

Danach müssen natürlich auch in der Überschrift des 1. Abschnitts die Worte „ohne Entschädigung“ ausfallen.

Heute gab sich der Justizminister die Mühe, die Gültigkeit der Grundrechte zu beweisen, es wollte ihm damit aber doch nicht gelingen, Hr. v. Friesen auf Rötha in Bezug auf die „innere Gerechtigkeitsfrage“, die hier ins Spiel kommt, hinreichend zu beruhigen.

Bei der hierauf beginnenden speziellen Debatte wurden die §§. 1—6 mit den aus den obenerwähnten Grundsätzen nothwendig resultierenden Abänderungen ohne Debatte angenommen; dagegen beantragte die Deputation, statt des §. 7 der Regierungsvorlage folgenden Paragraphen einzuschalten:

§. 7. Für alle Befugnisse, welche nach vorstehenden Bestimmungen in Wegfall kommen oder gekommen sind, ohne der Ablösung seitens der Verpflichteten zu unterliegen, wird dem Berechtigten eine Entschädigung aus Staatskassen gewährt. Ohne Entschädigung fallen nur diejenigen Befugnisse und resp. Leistungen weg, deren Zweck sich mit dem Wegfall der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutscherrlichen Polizei erledigt, sowie die im ersten Satz des §. 27 des Gesetzes vom 23. Nov. 1848 erwähnten. Der Staat hat, nach seiner Wahl, entweder die ermittelte jährliche Rente oder das Capital dieser Rente nach dem zwanzigfachen Betrage an die Berechtigten haart zu gewähren, kann auch zu jeder Zeit die Rente nach halbjähriger ihm zustehender Rücksicht mit dem zwanzigfachen Betrage ablösen.

In Bezug auf das Verfahren der Ermittlung und Feststellung der zu gewährenden Entschädigungen hat die Deputation folgende Bestimmungen in Vorschlag gebracht:

a) die zu entschädigende jährliche Rente ist nach dem Durchschnittsbetrage sämtlicher Rücksichten in den letzten zehn Jahren, vom 31. Dec. 1848 an zurückgerechnet, zu berechnen, binnen welcher die Berechtigten bei Verlust der zu beanspruchenden Entschädigung, ihre Befugnisse und Ansprüche gehörig anzumelden und zu becheinigen haben; c) wenn die Staatsregierung die angemeldeten Befugnisse und Ansprüche und eingerichteten Berechnungen geprüft und nach Besinden deshalb weitere Erörterungen angestellt hat, so hat dieselbe für jeden Impetranten die auffallende Entschädigungssumme auszuweisen und demselben unter einem geeigneten Präjudiz bekannt zu machen; d) glaubt der Impetrant, ein höheres Entschädigungsquantum in Anspruch nehmen zu können, oder verlangt er die Entschädigung für ein Recht, welches nach Ansicht der Regierung der Ablösung seitens des Belasteten zu unterliegen gehabt hätte, so steht dem betreffenden Impetranten, derselben eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, der Rechtsweg offen; e) dafern nicht Capitalzahlung erfolgt, ist die Rente in halbjährlichen von der Regierung zu bestimmenden Terminen an die Impetranten auszuzahlen; f) die vor der definitiven Feststellung, aber seit dem Wegfall der Leistung selbst fälligen Termine werden am ersten, nach erfolgter Feststellung eintretenden Termine nachgezahlt, und dazu empfohlen, einen Antrag in der ständischen Schrift niederzulegen, dem zufolge die Regierung zur Ausführung des §. 7 das Richtighe im Verordnungswege bestimmen und dabei die unter a—f aufgestellten Grundsätze zu Grunde legen möge.

Minister v. Friesen erklärte sich mit dem im ersten Satz des §. 7 enthaltenen Prinzip, aber nicht mit der im zweiten Satz vorgeschlagenen Modalität der Entschädigung einverstanden; doch wurde ein in diesem Sinne von ihm gestellter Antrag nicht, vielmehr der §. 7 in der Fassung der Deputation mit 20 gegen 17 Stimmen angenommen. §. 8, der letzte des 1. Abschnitts, wurde darauf mit einer geringen Änderung gleichfalls angenommen.

\* Leipzig, 18. März. Heute nach 11 Uhr traf das erste österreichische Kaiser-Jäger-Bataillon hier ein, wurde wie gewöhnlich auf dem Bahnhofe von unserm Offiziercorps empfangen und zog dann, unter Bedeckung einer Abschaltung Truppen der hiesigen Garnison, nach dem Augustusplatz, von wo aus sich die Mannschaften in ihre Quartiere vertheilten. Ob der Zug der fremden Truppen nicht auch ohne eine solche Schutzwache sich ohne alles Hinderniß bewegen würde, ist eine Frage, die man im Hinblick auf das höchst anständige und taktvolle Benehmen, welches das leipziger Publicum den bisherigen Truppenmärschen gegenüber einzunehmen wußte, unbedingt bejahen kann. Borderhand wären nun die Durchmärsche österreichischer Truppen durch unsere Stadt beendet.

### Handel und Industrie.

\* Leipzig, 18. März. Leipzig-Dresden. 146 $\frac{1}{4}$  Br.; Sächs.-Wair. 83 Br.; Sächs.-Schlesische 93 $\frac{1}{4}$  Br., 93 $\frac{1}{2}$  G.; Löbau-Zittau 24 $\frac{1}{2}$  Br.; Magdeb.-Leipz. 218 Br., 217 G.; Wett.-Anh. 104 $\frac{1}{2}$  Br., 104 G.; Köln-Mind. 101 $\frac{1}{4}$  G.; Fr.-W.-Röbb. —; Altona-Kiel 94 Br.; Anhalt-Dessauer Landesk. Lit. A. 145 G., 145 $\frac{1}{2}$  Br.; Lit. B. 118 $\frac{1}{4}$  Br., 118 $\frac{1}{2}$  G.; Preuß. Banknot. 96 $\frac{1}{2}$  Br.; Wiener Banknot. 78 $\frac{1}{4}$  Br., 78 G.

Frankfurt a. M., 17. März. Rottb. 40 $\frac{1}{4}$ ; 4 $\frac{1}{2}$  pr. Met. 64 $\frac{1}{4}$ ; 5 pr. Met. 73 $\frac{1}{4}$ ; Blatt. 1148; Zoote 153 $\frac{1}{2}$ , 92 $\frac{1}{2}$ ; span. 33 $\frac{1}{2}$ ; bad. Zoote 32 $\frac{1}{2}$ ; Turh. Zoote 32 $\frac{1}{2}$ ; Wien 92 $\frac{1}{2}$ ; Lomb. Anl. 71 $\frac{1}{2}$ .

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagsbuchhandlung.  
Druck und Verlag von F. W. Brockhaus in Leipzig.